

### 1.1.1 I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB

Bei Baum- und Gehölzpflanzungen im Zusammenhang mit Festsetzungen des Bebauungsplanes sind ausschließlich heimische, standortgerechte Laubbäume und Laubgehölze nach Maßgabe der Gehölzlisten A und B zu verwenden, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Liste A, Baumarten (Heister, Pflanzqualität: zweimal verpflanzt, ohne Ballen, h = 125- 150 cm ) Hainbuche (*Carpinus betulus*), Buche (*Fagus sylvatica*), Espe (*Populus tremola*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*).

Liste B, Straucharten (Sträucher, Pflanzqualität: einmal verpflanzt, ohne Ballen, h = 60 – 100 cm) Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus padus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Salweide (*Salix caprea*), Wasserschneeball (*Viburnum opulus*).

- 1.1 Private Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB

In der privaten Grünfläche ist ein Feldgehölz von insgesamt ca. 920 m<sup>2</sup> Größe anzulegen. Dabei ist je m<sup>2</sup> Grundfläche ein Gehölz nach Maßgabe der Gehölzlisten A und B zu pflanzen (Baumartenanteil: 70 – 90 %). Weitere Hinweise zur Anpflanzung können dem Umweltbericht entnommen werden.

- 1.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1a BauGB werden landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzt:

Ort: Gemeinde Elsdorf, Gemarkung Heppendorf, Flur 15, Fl.St.Nr. 66  
Gekennzeichnete Teilfläche PG2 innerhalb einer festgesetzten privaten Grünfläche im Bebauungsplan Nr. 111 der Gemeinde Elsdorf

Art der Maßnahme: Anlegen eines Feldgehölzes von insgesamt 4.220 m<sup>2</sup> Größe. Anpflanzen von einem Gehölz pro m<sup>2</sup> nach Maßgabe der Gehölzlisten A und B (Baumartenanteil: 70 – 90 %).

Weitere Hinweise zur Anpflanzung können dem Umweltbericht entnommen werden.

### II Hinweise

1. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 0242519039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
2. Innerhalb des öffentlichen Straßenraums befinden sich verschiedene Leitungstrassen, die bei dem geplanten Anpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.
3. Das Plangebiet ist erheblich durch Verkehrslärm vorbelastet.